

Zur Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens¹

Als Hans Asmussen am Nachmittag des 31. Mai 1934 seinen Einbringungsvortrag zur Barmer Theologischen Erklärung abgeschlossen hatte, kam der entscheidende Zeitpunkt der Abstimmung. Die Dokumentation der Synode vermerkt nicht ohne Pathos: „Mit tiefem Dank gegen Gott erlebte es jeder mit, wie nun *ein Abgeordneter nach dem anderen* in fast dramatischer Steigerung *sich zu den Thesen bekannte*, mit großem Ernst, zum Teil mit innerlicher Erschütterung. Immer wieder: Ja, von Herzen ja!“² Für die sächsischen und hannoverschen Bekenntnisgemeinschaften nahm der Dresdner Superintendent Hugo Hahn Stellung. Sein Votum beendete er mit den Worten: „Wir wollen den Willen des Herrn Christus an uns erfüllen. Wir wollen darum auch dieses bekennende theologische Wort, das er uns geschenkt hat, annehmen und vertreten. Wir wollen es. Gott helfe unserer Schwachheit. Amen.“³

Hugo Hahns Stellungnahme ist ein Beispiel für die Bejahung der Barmer Theologischen Erklärung durch Vertreter des lutherischen Bekenntnisses. Anders als in der

¹ Ich danke dem Landeskirchenarchiv Dresden und dessen Leiterin, Frau Kristin Schubert, für die Unterstützung bei der Recherche und der Bereitstellung von Dokumenten aus dem Kirchenkampf und späterer Zeit. Ebenso danke ich dem Archiv der Ev.-Luth. Bekenntnisgemeinschaft Sachsens. Darüber hinaus bin ich Dr. Thilo Daniel, Dr. Markus Hein und Dr. Christian Zschuppe für ihre Hinweise dankbar.

² KARL IMMER (Hg.), Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Barmen 1934. Vorträge und Entschlüsse, Wuppertal-Barmen 1934, 25.

³ A. a. O., 25 f.

deutlich distanzierteren Rezeption, die Barmen schon bald in zahlreichen anderen lutherischen Kirchen erfuhr, verkörpert Hahns Votum die offene Annahme der Erklärung als einer Gabe Gottes in einer Zeit schwerster Bedrohung. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat diese Lesart Spuren hinterlassen und dazu beigetragen, dass mehrfach eigene Akzente in der Bewertung der Barmer Erklärung gesetzt wurden. Im folgenden Beitrag möchte ich wichtigen Rezeptionsspuren der Theologischen Erklärung in der sächsischen Landeskirche folgen.⁴

1. *Zusammengeschmiedet unter dem Joch Christi: Hugo Hahns Votum zur Barmer Theologischen Erklärung*

Auf der Barmer Bekenntnissynode stimmten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, Gemeinden bzw. Bekenntnisgemeinschaften der Theologischen Erklärung mit folgendem Beschluss zu: „1. Synode erkennt die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche im Zusammenhang mit dem Vortrag von Pastor Asmussen als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis an und nimmt sie auf ihre Verantwortung. 2. Synode übergibt diese Erklärung den Bekenntnis-konventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus.“⁵ Mit diesem Synodalbeschluss verbindet sich zugleich eine erste Interpretation: Die Erklärung gilt als *christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis*. Der Zeugnisbegriff zieht sich als roter Faden durch die weitere Rezeptionsgeschichte des Textes. Er hebt ihre Bedeutung hervor und wahrt zugleich die Distanz zum Status eines Bekenntnisses. Stattdessen wurde den jeweiligen Kirchen bzw. Gemeinschaften die Aufgabe übertragen, Barmen von ihren Bekenntnissen her zu interpretieren.

⁴ Diese Untersuchung steht unter einer doppelten Einschränkung. Sie konzentriert sich einerseits auf ausgewählte Situationen, in denen eine Auseinandersetzung über die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung erfolgt ist. Andererseits beschränkt sie sich auf Diskussionen und Stellungnahmen auf kirchenleitender, d. h. auf synodaler, bischöflicher oder konsistorialer Ebene.

⁵ IMMER (Hg.), a. a. O. (s. Anm. 2), 27 f.

Hugo Hahn war seit 1930 Erster Pfarrer an der Dresdner Frauenkirche und damit zugleich Superintendent in der Ephorie Dresden-Land.⁶ Er erkannte frühzeitig die Gefahr, die von den ‚Deutschen Christen‘ für die Kirche ausging, früh und nahm den Kampf gegen sie auf. „Bereits Pfingsten 1933 richtete er von der Kanzel der Frauenkirche aus scharfe Angriffe gegen die DC.“⁷ Im Herbst desselben Jahres gründete er den sächsischen Pfarrernotbund. Im Frühjahr 1934 vereinigte sich dieser mit der Gemeindebewegung zur ‚Bekenntnisgemeinschaft der Evang.-Luth. Kirche Sachsens‘. Hahn wurde zum Vorsitzenden des Landesbruderrates gewählt, der die Bekenntnisgemeinschaft leitete.⁸ Als in Wuppertal-Barmen vom 29. bis 31. Mai 1934 die ‚Erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche‘ zusammentrat, führte Hahn die zwölfköpfige sächsische Delegation an.⁹ Im Eröffnungsgottesdienst hielt er die Predigt.¹⁰

In seinem Votum, das oben schon anklang, begründete Hahn seine Zustimmung wie folgt:

„Auch wir haben es als Gottesgeschenk angenommen, dass in der Not der Zeit die bekennenden Christen der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse *zusammengeschmiedet* worden sind *unter* einem Joch, und wir sind gewiss, dass es *das Joch Christi* ist. Auch wir nehmen es als Geschenk Gottes, dass in dieser Stunde [...] ein gemeinsames theologisches Wort von uns allen gemeinsam [...]

⁶ Vgl. CARSTEN NICOLAISEN, Hugo Hahn, in: Wolf-Dieter Hauschild (Hg.), Profile des Luthertums. Biographien zum 20. Jahrhundert, Gütersloh 1998, 261.

⁷ Vgl. a. a. O., 261 f.

⁸ Vgl. GEORG PRATER, Bischof Hahn und sein Widerstand gegen das ‚Dritte Reich‘, in: Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen, Bd. VIII, Hamburg 1970, 43.

⁹ Vgl. namentlich bei DOROTHEA RÖTHIG, Chronik des Kirchenkampfes in Sachsen, Dresden 1960, 88 f.

¹⁰ Vgl. HUGO HAHN, Ich wider dich ..., in: Karl Immer (Hg.), Die Kirche vor ihrem Richter. Biblische Zeugnisse auf der Bekenntnissynode der DEK in Wuppertal-Barmen 1934, Wuppertal-Barmen 1934, 8–13. Hugo Hahn (1886–1953) wuchs als Vorsitzender des Landesbruderrates „in die Rolle des ‚heimlichen Bischofs‘ hinein, als der er fortan der sächsischen BK ihr eigenes Gepräge gab“ (NICOLAISEN, Hahn [s. Anm. 6], 262). Im Jahr 1937 wurde er „wegen seiner Widersetzlichkeit mit dem Ziel der Entfernung aus dem Amt beurlaubt“ (a. a. O., 266) und wenig später aus Sachsen ausgewiesen. Er durfte erst 1947 nach Sachsen zurückkehren und wurde im Oktober 1947 zum Landesbischof gewählt. Dieses Amt nahm er bis kurz vor seinem Tod im Jahr 1953 wahr (vgl. a. a. O., 267–272).

gesprochen wird./Mit unserem Bruder Asmussen sind wir uns ganz einig in der tiefen Dankbarkeit [...] dafür, dass das Bewusstsein für die Verantwortung vor dem anvertrauten Bekenntnisgut in uns lebendig geworden ist durch Gottes Gabe [...]. Und so nehmen wir dieses Wort als eine gnädige Führung und Leitung Gottes [...]. Auch das ist ganz gewiss der Wille unseres Herrn Christus, dass wir bei allen diesen Verschiedenheiten, in die Gott uns bisher geführt hat, dennoch gemeinsam unter dem Joche Christi zusammenstehen *in dem Kampfe, der uns verordnet ist*. Wir wollen den Willen des Herrn Christus an uns erfüllen. Wir wollen darum auch dieses bekennende theologische Wort, das er uns geschenkt hat, annehmen und vertreten. Wir wollen es. Gott helfe unserer Schwachheit. Amen.¹¹

Hahns Argumentationsfigur ist in doppelter Weise interessant. Indem er die Metapher des Jochs *Christi* wählte, unter dem die reformatorischen Konfessionen zusammengeschmiedet worden seien, gab er der Barmer Erklärung eine Autorität, der zu widersprechen „*Ungehorsam gegen den Willen des Herrn Jesus Christus an uns in dieser Stunde*“¹² dargestellt hätte. Indem er zugleich vom *Joch Christi* sprach, vermied er jedweden Anklang an Bekenntnisbegrifflichkeiten und betonte ausdrücklich die „Verantwortung vor dem anvertrauten Bekenntnisgut“. Das Votum ist damit zugleich von einer deutlichen *Bejahung* der Barmer Erklärung als eines Gottesgeschenkes und von einer *Zurückhaltung* gegenüber ihrer Stellung als Bekenntnis geprägt. Im späteren Rückblick antwortete Hahn in ganz vergleichbarer Weise auf die Frage, „ob das Barmer Bekenntnis den Charakter eines Symbols trage“: „Ich sage dazu ‚ja‘ insofern, als hier wirklich ein Wort zu den großen Irrtümern der Zeit gesprochen worden ist, das zweifellos vom Heiligen Geist gewirkt und eine Notwendigkeit war. Ich sage aber auch ‚nein‘ dazu insofern, als eine Gegenwart weiser tut, abzuwarten, ob die Späteren diesem oder jenem Wort durch Gottes Führung eine dauernde Bedeutung als Symbol

¹¹ IMMER (Hg.), Bekenntnissynode (s. Anm. 2), 25 f.

¹² A. a. O., 26.

der Kirche zuerkennen.¹³ Ohne Zweifel sei und bleibe die Barmer Erklärung aber „die größte theologische Tat, die Gott der BK geschenkt hat.“¹⁴

Diese positive Würdigung der Barmer Thesen ist insofern bemerkenswert, als sie bei Hugo Hahn gleichzeitig mit einer deutlichen Kritik an der reformierten Ekklesiologie und unionistischen Tendenzen einherging: „Mir wurde immer mehr zu Gewissheit, dass ich in Verantwortung für meine sächsische Landeskirche ihren lutherischen Bekenntnischarakter verteidigen müsste.“¹⁵ Hahn sprach von einem „lutherischen Kurs [...], den [...] [er] seitdem im Reichsbruderrat und in Sachsen beibehalten habe.“¹⁶ Dieser ‚sächsische Weg‘¹⁷ führte ihn dazu, den Trennungsbeschlüssen der Dahlemer Synode vom Herbst 1934 nicht uneingeschränkt zu folgen. Vielmehr hielt er es theologisch für verantwortbar, mit dem 1935 eingesetzten Reichskirchenausschuss und dem sächsischen Landeskirchenausschuss zusammenzuarbeiten, obwohl darin auch ‚Deutsche Christen‘ mitarbeiteten.¹⁸ „Ich hatte“, so schrieb er im Rückblick,

„in Barmen in meinem Schlussvotum meine Freude über das Zusammengehen mit den Reformierten ausgesprochen und war bereit, die brüderliche Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen. Aber in Oeynhausen hatte ich nun in dem Ansturm gegen unsere Lösung in Sachsen und in der Sturheit der Antiausschusspolitik der Dahlemer den reformierten Doktrinarismus und seine Gesetzmäßigkeit erschütternd erlebt. Gerade aus dieser Erfahrung habe ich gelernt, dass es [...] ein kostbares lutherisches Erbe [gibt], das wir ‚erwerben‘ müssen, um es zu besitzen.“¹⁹

¹³ HUGO HAHN, Kämpfer wider Willen. Erinnerungen des Landesbischofs von Sachsen D. Hugo Hahn aus dem Kirchenkampf 1933–1945, bearb. u. hg. von Georg Prater, Metzgingen 1969, 77.

¹⁴ A. a. O., 76.

¹⁵ A. a. O., 95.

¹⁶ Ebd. [Hinzufügung: U. L.]

¹⁷ Vgl. NICOLAISEN, Hugo Hahn (s. Anm. 6), 265.

¹⁸ Vgl. HAHN, Kämpfer wider Willen (s. Anm. 13), 112–126; PRATER, Bischof Hahn (s. Anm. 8), 48–50; NICOLAISEN, Hugo Hahn (s. Anm. 6), 264 f.

¹⁹ HAHN, Kämpfer wider Willen (s. Anm. 13), 131 [Hinzufügung: U. L.].

2. *In Übereinstimmung mit der Erklärung von Barmen: Zur Aufnahme der Theologischen Erklärung in der sächsischen Bekennnisgemeinschaft*

Das deutschchristliche Landeskirchenamt unter Landesbischof Friedrich Coch verstand Barmen seinerseits als Kampfansage. Bereits zwei Wochen nach der Bekenntnissynode veröffentlichte es eine „Erklärung an das evangelische Sachsenvolk“, die mit den „opponierenden Kreise[n]“²⁰ abrechnete. Diese hätten in Barmen eine „die Gemeinden verwirrende und die Kirche zerstörende Erklärung“²¹ verabschiedet. Im Text wird jeder der sechs Barmer Thesen eine konträre Stellungnahme gegenübergestellt. Der Christusoffenbarung, wie sie Barmen I zum Ausdruck bringt, wird beispielsweise entgegengehalten, Christus sei die „lebenschaffende und geschichtsgestaltende Kraft hinter allem Geschehen. Darum erleben wir sein Wirken auch in der Geschichte unseres Volkes. Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten auch unserer Tage sind nicht neue Offenbarungen neben Christus. Christus führt uns vielmehr in ihre letzten Tiefen hinein.“²² Dem Verwerfungssatz von Barmen III hält die sächsische Erklärung entgegen: „Die Kirche Jesu Christi [...] hat den Ursprung ihrer Existenz in der Christusbotschaft, den Ort ihrer Existenz aber in dem Volke, in dem sie die frohe Botschaft Gottes verkündet.“²³ Am Ende wird der Barmer Erklärung vorgeworfen, sie wolle „eine Kirche, abgeschnitten vom Erlebnisstrom des Volkes, verwirklichen“, was ein „Abfall von der Reformation Martin Luthers“²⁴ sei.

Die sächsische Gegenerklärung wiederholte mit ihrer Betonung der aktuellen Geschichtsoffenbarung sowie der Volksgebundenheit der Kirche noch einmal zentrale

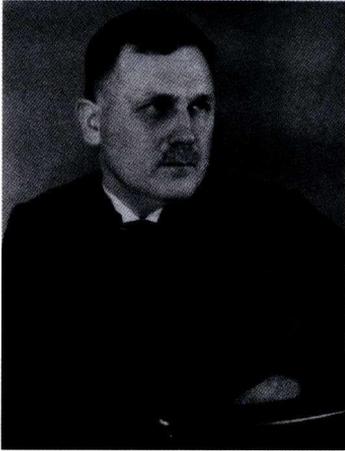
²⁰ Bekanntmachung einer Erklärung an das evangelische Sachsenvolk. Vom 15. Juni 1934, in: Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen, Nr. 18/1934 vom 20.6.1934 (A. 347), 79 [Hinzufügung: U. L.].

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ A. a. O., 80.

²⁴ A. a. O., 81.



Hugo Hahn

Aussagen, die bereits in den „28 Thesen der sächsischen Volkskirche“²⁵ zum Ausdruck kamen. Es bedurfte insofern keiner besonderen Auseinandersetzung mit ihr. In die grundsätzliche theologische Kritik, die die Bekennende Kirche ohnehin an den Deutschen Christen übte, waren die Aussagen der Gegenerklärung gewissermaßen immer schon mit eingeschlossen. Insofern ist es dann nicht überraschend, dass es von Seiten der sächsischen Bekenntnisgemeinschaft keine offizielle Erwiderung auf die ‚Erklärung an das evangelische Sachsenvolk‘ gab.

Darüber hinaus machten die aktuellen kirchenpolitischen Herausforderungen jeweils rasche Entscheidungen nötig und banden damit Kräfte. Die Dokumente des sächsischen Kirchenkampfes zeigen gerade in dieser Zeit eine Vielzahl parallel zu bearbeitender Konflikte und Herausforderungen. Die Barmer Erklärung löste jedenfalls im unmittelbaren Anschluss an die Wuppertaler Synode innerhalb der sächsischen Bekenntnisgemeinschaft keine kirchenöffentlich geführte Diskussion aus.²⁶ In den ‚Rundschreiben‘²⁷ des Landesbruderrates aus dem Jahr 1934 wird sie lediglich an einer Stelle thematisiert. Am 6. Juli 1934 verwies Hugo Hahn auf „die dankenswerte Handreichung von Br. Johne zur Durcharbeitung der durch die Barmer Erklärung angeregten

²⁵ Die „28 Thesen der sächsischen Volkskirche zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche“ waren eine maßgebliche Positionsbestimmung der „Deutschen Christen“ in Sachsen. Sie wurden vom Landeskirchenamt unter Federführung von Oberkirchenrat Walter Grundmann erarbeitet und von der deutschchristlich dominierten Landessynode am 10. Dezember 1934 verabschiedet (vgl. JOACHIM FISCHER, *Die sächsische Landeskirche im Kirchenkampf 1933–1937*, Halle 1972, 24 f.).

²⁶ Eine Analyse der Vielzahl unterschiedlicher Dokumente aus der gesamten Zeit des Kirchenkampfes in Sachsen konnte im Zusammenhang dieser Untersuchung nicht vorgenommen werden. Dazu bedürfte es eines eigenen, größeren Forschungsprojektes.

²⁷ LANDESRUDERRAT DER BEKENNTNISGEMEINSCHAFT DER EVANG.-LUTHERISCHEN KIRCHE IN SACHSEN (Hg.), *Rundschreiben*, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. 101,1/2.

Fragen von den Bekenntnisschriften her“²⁸. Bei dieser Handreichung handelt es sich um ein einseitiges Typoskript, das zu jeder Barmer These Verweise auf Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften auflistet.²⁹

Am 28./29. September 1935 kam in Dresden die erste Synode der Bekennenden Ev.-Luth.-Kirche in Sachsen zusammen.³⁰ In den veröffentlichten Dokumenten findet die Theologische Erklärung zwar keine ausdrückliche Erwähnung. Dagegen zeigt aber der Text der Synodalverpflichtung, dass Barmen ebenso wie die Erklärungen der darauf folgenden Bekenntnissynoden präsent war. Die Verpflichtung lautet: „Ich gelobe, mein Amt als Synodaler in der Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche auszuüben, und weiß mich gegenüber den Irrlehren unserer Zeit in Übereinstimmung mit den Erklärungen von Barmen, Dahlem und Augsburg.“³¹ Für diesen Text ist es kennzeichnend, dass er einerseits vor allem auf den Verwerfungscharakter abhebt und andererseits die Barmer Erklärung in einer ganz selbstverständlichen Weise anerkennt.

3. *Kein neues Bekenntnis – keine neue Kirche:*

Die Theologische Erklärung in der Einschätzung des Lutherrates

Innerhalb der lutherischen Kirchen Deutschlands bzw. deren Bekenntnisgemeinschaften lässt sich allerdings bereits ab Mitte der 1930er Jahre die Tendenz zu einer zurückhaltenden Bewertung der Theologischen Erklärung beobachten. Dafür waren

²⁸ Rundschreiben 6 vom 6.7.1934, Pkt. 5; Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. 101,1, Bl. 101069. *Walter Johne* (1889–1964) war Pfarrer in Kleinrückerswalde-Annaberg. Er trat früh in den Pfarrernotbund ein und war dessen Vertrauenspfarrer in der Ephorie Annaberg. Johne wurde im Februar 1934 zwangsbeurlaubt.

²⁹ Anlage 3 zum Rundschreiben 6 vom 6.7.1934: Stellen aus den Bekenntnisschriften zur Barmer Erklärung, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. 101,1, Bl. 101072 c.

³⁰ Die Bekenntnisgemeinschaft der Ev.-Luth. Kirche in Sachsen ist wenige Tage vor der Synode, am 26.9.1935, in „Bekennende Ev.-Luth. Kirche in Sachsen“ umbenannt worden (Vgl. GEORG WALTHER, *Erinnerungen an den kirchlichen Kampf mit dem Nationalsozialismus in Leipzig [1933–1945]*, 2005, 11).

³¹ FISCHER, *Kirchenkampf* (s. Anm. 25), 128.



26. Landessynode im Festsaal im Haus der Kirche/Dreikönigskirche Dresden 2013

nach Wolf-Dieter Hauschild³² insbesondere zwei kirchenpolitische Entwicklungen maßgeblich. Einerseits nährte die Gründung des Lutherrates am 18. März 1936 die Hoffnung auf die „Bildung einer einheitlichen Lutherischen Kirche Deutschlands“³³ mit einer klaren lutherischen Bekenntnisbindung.

Andererseits wurden die zeitlich parallelen Bestrebungen abgewehrt, der vereinigten ‚Deutschen Evangelischen Kirche‘ mit der Barmer Erklärung eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage zu geben. Die wachsende Zurückhaltung gegenüber den Barmer Thesen drückt sich deutlich in der ‚Stellungnahme des Rates der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zur theologischen Erklärung der Bekenntnissynode 1934‘ vom 17. Februar 1937 aus. Das Votum sieht „in den Barmer Sätzen [...] eine theologische Erklärung, die wegweisend sein will in den heute von jeder Kirche, die das Evangelium bekennt, von

³² Vgl. WOLF-DIETER HAUSCHILD, Die Barmer Theologische Erklärung als Bekenntnis der Kirche? Zur Haltung des Lutherrates 1937–1948, in: Barmen und das Luthertum, Hannover 1984, 74 f.

³³ A. a. O., 74.

ihrem Bekenntnis aus geforderten Entscheidungen.“³⁴ Sie betont die Auslegungsbedürftigkeit der Erklärung durch das jeweils eigene Bekenntnis und stellt anschließend fest: „So lehnen wir es ab, aus der Tatsache, dass Lutheraner, Reformierte und Unierte die Theologische Erklärung gemeinsam abgefasst haben, zu folgern, dass hierdurch ein neues Bekenntnis als Grundlage einer neuen Kirche entstanden sei.“³⁵ Die zurückhaltende Beurteilung drückt sich in diesem Votum des Lutherrates darin aus, dass von den ‚Barmer Sätzen‘ und einer ‚Erklärung‘ gesprochen wird, ohne beispielsweise die in Barmen beschlossene Formulierung von einem ‚christlichen, biblisch-reformato- rischen Zeugnis‘ oder andere Kennzeichnungen aufzunehmen. Das Votum vermeidet jede hervorgehobene Einschätzung der Theologischen Erklärung. Diese zurückhalten- de Positionierung wurde und blieb für die Mehrheitsmeinung innerhalb des deutschen Luthertums bestimmend.

4. *Auslegung der Bekenntnisse für die Gegenwart: Zur Verpflichtungserklärung der Bekennenden Kirche in Sachsen aus dem Jahr 1946*

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus begannen im Bereich der säch- sischen Landeskirche umgehend Bemühungen um eine Selbstreinigung sowie eine kirchliche Neuordnung. Erich Kotte als Leiter des Landeskirchenamtes und Franz Lau als Landessuperintendent leiteten diesen Prozess maßgeblich.³⁶ Er erstreckte

³⁴ Stellungnahme des Rates der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zur theologischen Erklärung der Bekenntnissynode 1934, in: *Junge Kirche* 5. Jg. (1937), 231.

³⁵ A. a. O., 232.

³⁶ Vgl. MARKUS HEIN, Zur Geschichte der sächsischen Landeskirche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Manfred Gailus/Wolfgang Krogel (Hg.), *Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche im Nationalen: Regionalstudien zu Protestantismus, Nationalismus und Nachkriegsgeschichte 1930–2000*, Berlin 2006, 378–382; umfassend: DERS., *Die sächsische Landeskirche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges (1945–1948)*, Leipzig, 2002. *Erich Kotte* (1886–1961) war Jurist und trat bereits 1934 der Bekennenden Kirche bei. Von 1946 bis 1957 war er Präsident des Landeskirchenamtes (vgl. HAHN, *Kämpfer wider Willen* [s. Anm. 13], 261). *Franz Lau* (1907–1973) war seit 1932 Pfarrer an der Lutherkirche in Breitingen und trat bereits 1933 dem Pfarrernotbund bei. Seit 1936 war er verantwortlich für die Betreuung der jungen Pfarrer und Vikare. 1940 trat er aus der Bekennenden Kirche aus. Von 1945 bis 1947 nahm Lau als Landessuperintendent die Funktion des

sich über den Zeitraum mehrerer Jahre und kam erst mit der Berufung Hugo Hahns zum Landesbischof im Oktober 1947, mit der Neukonstitution der 16. Landessynode im April 1948 sowie dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung im Dezember 1950 zum Abschluss. Strukturen, die sich im Kirchenkampf herausgebildet hatten, bestanden zunächst weiter und beeinflussten den Prozess der Neuordnung. Dazu gehörten auch die Synoden der Bekennenden Ev.-Luth. Kirche in Sachsen.

Für die Rezeption der Barmer Erklärung kommt dabei der Synode vom 22./23. Juni 1946 besondere Bedeutung zu. Die in Dresden zusammengekommenen Synodalen beschäftigten sich hier schwerpunktmäßig mit dem „Selbstverständnis der Bekennenden Kirche heute“. Im Verlauf der Tagung verabschiedeten sie den Text einer Verpflichtungserklärung, die eine frühere Fassung aus der Anfangszeit des Kirchenkampfes ablöste.³⁷ Im Text dieser Verpflichtung heißt es: „Die Bekennende evang.-luth. Kirche in Sachsen ist der Zusammenschluss aller derer, die die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments nach der Auslegung der Augsburger Konfession und der anderen ev.-luth. Bekenntnisschriften als die alleinige Grundlage der Landeskirche und ihrer Verkündigung anerkennen und entschlossen sind, die Verantwortung für ihre Kirche mitzutragen./Die Barmer Theologische Erklärung gilt der Bekennenden Kirche als die rechte Auslegung der Bekenntnisse für die Gegenwart und deshalb als Wegweisung für eine echte Erneuerung der Kirche aus dem Wort und dem Geist Gottes./Ihre fortdauernde Aufgabe sieht sie in der Ausübung des Wächteramtes für die Kirche und in der Weckung und Bewährung der geistlichen Gaben, die ihr im Kampf um das Evangelium von Gott geschenkt worden sind.“³⁸

Landesbischofs wahr. Nach Hugo Hahns Wahl zum Landesbischof im Oktober 1947 übernahm Lau einen Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät Leipzig (vgl. MARKUS HEIN, Franz Lau und seine sächsische Landeskirche, in: Ders./Helmar Junghans (Hg.), Franz Lau (1907–1973): Pfarrer, Landessuperintendent und Kirchenhistoriker. Kolloquium zu Leben und Werk am 22. Juni 2007 in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Leipzig 2011, 27–38.

³⁷ Vgl. FISCHER, Kirchenkampf (s. Anm. 25), 192. Die frühere Erklärung enthielt keinen Hinweis auf Barmen. In ihr hieß es: „Ich weiß mich als Glied unserer evangelisch-lutherischen Kirche allein an die Heilige Schrift und an ihre rechte Auslegung in den Bekenntnissen der Reformation gebunden.“

³⁸ Ich gebe hier den Text wieder, wie er später auf den Aufnahmeanmeldungen der Bekennenden Kirche abgedruckt worden ist (vgl. Archiv der Ev.-Luth. Bekenntnisgemeinschaft in Sachsen, Mappe I/n 09/1946-03/1949; Mappe III/g 1948–1955). In der Vorlage A 1 der Bekenntnis-Synode vom

Diese Verpflichtungserklärung wurde umgehend in der Praxis angewandt – für Pfarrer ebenso wie für Laien. Sie findet sich bereits im Sommer 1946 auf der Rückseite der Aufnahmeanmeldungen für die Bekennende Kirche. Ihr Text wurde ebenso auf den Mitgliedsausweisen abgedruckt.³⁹ Auch an anderen Stellen griff man auf die Erklärung zurück. In einem Brief des Landesbruderrates an die Vertrauensleute vom 6. August 1946 wurde die Bildung neuer Bekennender Gemeinden angeregt und anschließend betont: „Die von unserer Synode angenommene neue Verpflichtungserklärung bildet ja einen guten Ansatz dafür.“⁴⁰ In einem „Vorschlag zur Weiterarbeit der Bekennenden Kirche in Sachsen“ vom 12. März 1949 wurde der Passus zur Barmer Erklärung ebenfalls zitiert und anschließend die Notwendigkeit betont, dass „in unseren eigenen Reihen sowohl bei der Pfarrerschaft wie bei den ‚Laien‘ eine intensive Beschäftigung mit der Barmer Theologischen Erklärung stattfindet.“ Wenig später heißt es: „Zusammengefasst erscheint uns durch die Verpflichtungserklärung, zu der wir auch heute noch stehen müssen, [...] notwendig die intensive Zurüstung der BK-Gemeinden und Notbundbruderschaften.“⁴¹ Der Text der Verpflichtungserklärung und die Dokumente ihrer Rezeption zeigen, dass diese in der sächsischen Bekennenden Kirche in der Nachkriegszeit zu einem wichtigen Referenzpunkt zur Bestimmung des eigenen Selbstverständnisses geworden ist.

Diese Bedeutung erhielt die Theologische Erklärung nicht zuletzt durch den Einfluss maßgeblicher Personen der Bekennenden Kirche. Eine wichtige Rolle spielte dabei Hermann Klemm, der seit dem 1. April 1946 Vorsitzender des Landesbruderrates war. Klemm war seit 1929 Pfarrer in Burkhardswalde bei Pirna, bereits früh Mitglied im Landesbruderrat sowie im Vertrauensrat der sächsischen Bekenntnisgemeinschaft⁴²

22./23.06.1946 heißt es statt „mitzutragen“ „mitzubringen“ (vgl. Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. LBR 204, Bl. 204191).

³⁹ Archiv der Ev.-Luth. Bekenntnisgemeinschaft Sachsens, Mappe I/n 09/1946-03/1949; Mappe III/g 1948–1955.

⁴⁰ Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. LBR 184, Bl. 18316.

⁴¹ Vorschlag zur Weiterarbeit der Bekennenden Kirche in Sachsen, 12.03.1949, Archiv der Ev.-Luth. Bekenntnisgemeinschaft Sachsens, Mappe I/n 09/1946-03/1949. Im Typoskript des Textes wurde nachträglich das Wort „Vorschlag“ durchgestrichen.

⁴² Vgl. HAHN, Kämpfer wider Willen (s. Anm. 13), 264. *Ernst Hermann Klemm* wurde 1904 geboren. Er „war nach dem Zusammenbruch lange Zeit Vorsitzender der BK“ (ebd.) und wurde 1951 als

und setzte sich an verschiedenen Stellen, wie noch zu zeigen sein wird, mit Nachdruck für eine angemessene lutherische Würdigung der Theologischen Erklärung ein.⁴³

Die in der sächsischen Verpflichtungserklärung gewählte Formulierung ist allerdings nicht neu. In einer Denkschrift der Württembergischen Landeskirche aus dem Jahr 1938 hieß es bereits: „Wir sehen in der Barmer theol. Erklärung die notwendige gegenwärtige Entfaltung des reformatorischen Bekenntnisses.“⁴⁴ Der Bruderrat der EKID hatte darüber hinaus in einem Beschluss vom 20. März 1946 die Barmer Erklärung „als verbindliche Auslegung der reformatorischen Bekenntnisse anerkannt“⁴⁵.

Mit diesen Charakterisierungen tritt eine weitere Interpretationsfigur der Theologischen Erklärung hervor. Mit ihr soll deren Bedeutung dadurch vom Bekenntnis unterschieden werden, dass Barmen als Auslegung bzw. Entfaltung des Bekenntnisses beschrieben wird. Die Formulierung bleibt allerdings schillernd und lässt Interpretationsspielräume. Sie kann einerseits so verstanden werden, dass sich in der Barmer Erklärung *das reformatorische Bekenntnis* entfaltet. Andererseits lässt sie aber auch die Deutung zu, dass die *Barmer Erklärung* das reformatorische Bekenntnis entfaltet. In diesem Fall würde Barmen seinerseits zu einer Auslegungsnorm des Bekenntnisses und damit bekenntnisanalog. In diesem Sinn hatte beispielsweise die altpreußische Bekenntnissynode im Mai 1937 Barmen als ein Zeugnis bezeichnet, „ohne welche[s] die bei uns geltenden Bekenntnisse nicht recht gelehrt und wahrhaft bekannt werden können“⁴⁶.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand: Da die Verpflichtungserklärung auch die Pfarrer der Bekennenden Kirche einschloss, ergänzte sie indirekt deren Ordinations-

Superintendent von Meißen berufen. Klemm starb 1983.

⁴³ Möglicherweise trug Klemm auch dazu bei, dass die genannte Formulierung in die Verpflichtungserklärung aufgenommen wurde. Während der Plenardebatte der 16. Landessynode vom 16. April 1948 sprach er in vergleichbarer Weise davon, „dass wir uns [...] ganz ernsthaft [...] als Lutheraner, die es mit der Lehre ernst meinen, von Barmen in die rechte Lehre des Evangeliums nach unserem Bekenntnis hineinführen lassen“ (Verhandlungen der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948–1953, Bd. I, 89).

⁴⁴ Denkschrift des Württembergischen Oberkirchenrates ‚Unsere Zugehörigkeit zur bekennenden Kirche‘ vom März 1938, in: LUTHERISCHES KIRCHENAMT HANNOVER (Hg.), Lutherische Generalsynode 1948, Berlin 1956, 226; vgl. HAUSCHILD, Die Barmer Theologische Erklärung (s. Anm. 32), 77.

⁴⁵ Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 295, Bl. 46.

⁴⁶ MARTIN HEIMBUCHER/RUDOLF WETH (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 2009, 78.

verpflichtung und erhielt dadurch eine Bedeutung, die dieser nahekommt. Die Formulierung selbst sowie der Verpflichtungscharakter der Erklärung werfen insofern eine Reihe von offenen Fragen auf.

5. *Dem Anliegen Rechnung tragen:*

Die sächsische Stellungnahme zur Aufnahme der Theologischen Erklärung in die Ordinationsverpflichtung

Das Thema der Ordinationsverpflichtung wurde in den ersten Nachkriegsjahren zum unmittelbaren Gegenstand einer Auseinandersetzung im Lutherrat. Ausgangspunkt war der Beschluss der Westfälischen Kirche vom 18. Juli 1946, mit dem die Barmer Erklärung in die Lehrverpflichtung für die lutherischen Pfarrer aufgenommen worden war.⁴⁷ Der bayerische Landesbischof Hans Meiser erstellte daraufhin den Entwurf zu einer Stellungnahme des Lutherrates, der solchen Bestrebungen eine klare Absage erteilte.⁴⁸ Die Reaktionen der Mitgliedskirchen des Lutherrates fielen unterschiedlich aus: So hielten die württembergische Landeskirche sowie Lübeck und die Lippische Lutherische Klasse eine Ordinationsverpflichtung unter Einbeziehung der Theologischen Erklärung für möglich.⁴⁹ Alle übrigen Kirchen lehnten dies ab. Die sächsische Antwort auf die Initiative des bayerischen Landesbischofs Hans Meiser trägt die Unterschrift von Gottfried Noth.⁵⁰ Er schrieb: „Das Landeskirchenamt teilt die schwerwiegenden Bedenken dagegen, die Barmer Theologische Erklärung in das Ordinationsformular aufzunehmen.“ Darüber hinaus dürfe ihr auch nicht „die Rolle

⁴⁷ Beschluss der Westfälischen Provinzialsynode über die Nennung der Barmer Theologischen Erklärung bei der Ordination, vom 18. Juli 1946, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 295, Bl. 47.

⁴⁸ Vgl. Brief des Rates der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands an alle angeschlossenen Kirchen vom 23. Oktober 1946; Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 295, Bl. 45 f.

⁴⁹ Vgl. Brief des Rates der Ev.-Luth. Kirche Deutschlands an die Kanzlei der EKID vom 7. Januar 1947, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 295, Bl. 58.

⁵⁰ *Gottfried Noth* (1905–1971) war seit 1932 Pfarrer in Zethau und ab 1942 in Dresden. Er war Mitglied des Pfarrernotbundes und der Bekennenden Kirche. 1945 wurde er kommissarischer Oberlandeskirchenrat und 1950 Dezernent im Landeskirchenamt. Von 1953 bis 1971 war Noth Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

zugewiesen werden, dass sie anstelle der geltenden Bekenntnisse ein neues Unionsbekenntnis setzen soll“. Zugleich aber lag der sächsischen Antwort an einer maßvollen, positiven Bewertung: „Damit ist allerdings in keiner Weise eine Ablehnung der Barmer Theologischen Erklärung ausgesprochen. Es wäre im Gegenteil zu erwägen, in welcher Weise man dem Anliegen Rechnung tragen könnte, das mit der Aufnahme der Erklärung in das Ordinationsformular gewahrt werden soll.“⁵¹ Noth ließ an dieser Stelle offen, in welcher anderen Form das Anliegen angemessen berücksichtigt werden könnte. Der zwei Jahre später von einem Sonderausschuss der sächsischen Landessynode entwickelte Zusatz zum Verfassungsentwurf der VELKD lässt sich aber durchaus als eine Form verstehen, mit der diese Absicht umgesetzt wurde. Gottfried Noth arbeitete in diesem Ausschuss mit.⁵²

6. *Bejahung der in Barmen gewonnenen Erkenntnisse: Zur Bewertung der Barmer Erklärung im Rahmen der Verfassungsdiskussion der VELKD*

Für die Bewertung der Barmer Theologischen Erklärung waren – gerade in der Zeit des Kirchenkampfes sowie der Neuordnung der Landeskirche – stets auch einzelne Personen von Bedeutung. Vertretern der Bekennenden Kirche wurden wichtige Leitungssämter übertragen.⁵³ Einige von ihnen trugen mit ihrer Einschätzung der Barmer Erklärung dazu bei, dass die sächsischen Stellungnahmen eigene Akzente setzten und die Tendenz zur Minorisierung von Barmen nicht teilten. Das wird insbesondere in der Diskussion um den Verfassungsentwurf der VELKD in den Jahren 1947/48

⁵¹ Brief vom 10.12.1946 an den Rat der EKdD, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 295, Bl. 49.

⁵² Vgl. Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 1, Nr. 43, Bl. 1.

⁵³ Zu nennen sind beispielweise *Hugo Hahn* als Landesbischof (vgl. Anm. 6–10), *Erich Kotte* als Präsident des Landeskirchenamtes (vgl. Anm. 36), *Gottfried Noth* als Oberlandeskirchenrat und Dezernent im Landeskirchenamt (vgl. Anm. 50) sowie *Reimer Mager* als Synodalpräsident. *Reimer Mager* (1906–1966) war vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten Landesgeschäftsführer des Gesamtverbandes Christl. Gewerkschaften Deutschlands. Er spielte eine zentrale Rolle beim Aufbau der Bekennenden Ev.-Luth. Kirche in Sachsen und war von 1948 bis zu seinem Tod im Jahr 1966 Präsident der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (vgl. HAHN, Kämpfer wider Willen [s. Anm. 13], 260).

deutlich. In diesem Zusammenhang wurde kontrovers diskutiert, ob Barmen in der Verfassung Erwähnung finden sollte.

Zeitgleich setzten sich in den ersten Nachkriegsjahren auch die Bestrebungen zur Bildung der EKID fort. Ihr Bruderrat hatte auf seiner Darmstädter Tagung vom 19./20. März 1946 einen Beschluss gefasst, der „die Barmer Theologische Erklärung als Grundlage und Bezugspunkt der kirchlichen Neuordnung proklamierte“⁵⁴. Dies nährte die Sorge des Lutherrates, Barmen könnte zur Bekenntnisgrundlage der EKID und damit einer Unionskirche werden.

Diese nicht unbegründete Sorge ließ im Lutherrat die Auffassung erstarken, in den eigenen Stellungnahmen die Hinweise auf Barmen ganz auszusparen bzw. sehr restriktive Formulierungen zu treffen. Barmen sollte in die VELKD-Verfassung möglichst gar nicht aufgenommen werden. Allerdings rief diese starke Abgrenzung auch Widerstand hervor. In Sachsen machte Hermann Klemm als Vorsitzender des Landesbruderrates während einer Vertrauensmännersitzung am 7. März 1947 gegenüber Bischof Meiser geltend: „Der VE [Verfassungsentwurf der VELKD; U. L.] bringt die Theologische Erklärung von Barmen nicht zur Geltung.“⁵⁵

In seiner ‚Entschließung zu einem Verfassungsentwurf der VELKD‘ vom 4. Juni 1947 wiederholte der Lutherrat seine Bedenken gegenüber einer Erwähnung von ‚Barmen‘ noch einmal und begründete sie damit, dass in der Bewertung der Theologischen Erklärung „so tiefgreifende Unterschiede vorliegen und vor allem in der Auslegung ihrer positiven Aussagen keine Klarheit und Einmütigkeit besteht“⁵⁶. Die Entschließung wählte in diesem Zusammenhang eine Formulierung, deren zweiter Satz später tatsächlich Aufnahme in die VELKD-Verfassung fand: „Die VELKD steht bewusst auf dem Boden der in Barmen beschlossenen sachlichen Entscheidungen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis

⁵⁴ HAUSCHILDT, Die Barmer Theologische Erklärung (s. Anm. 32), 86.

⁵⁵ Brief des Landesbruderrates der Bekennenden Ev.-Luth. Kirche in Sachsen an die Vertrauensmänner, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 5, Nr. LBR 184, Bl. LBR 184342 a.

⁵⁶ Entschließung des Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat) zu dem Entwurf der Verfassung der VELKD vom 4. Juni 1947, in: Heinz Brunotte, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme, Berlin 1954, 305 f.

für unser kirchliches Handeln maßgebend.⁵⁷ Damit liegt eine weitere Deutungsfigur vor. Sie bezieht sich auf die gesamte Bekenntnissynode, vermeidet die ausdrückliche Nennung der Theologischen Erklärung und fokussiert den Verwerfungscharakter der Barmer Beschlüsse.

Die 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschäftigte sich unmittelbar nach ihrer Neukonstituierung am 5. April 1948 mit den kirchlichen Zusammenschlüssen. Bereits am selben Tag setzte sie einen ‚Sonderausschuss für gesamtkirchliche Verfassungsfragen‘ ein, dem neben neun Landessynodalen auch Landesbischof Hugo Hahn und der Präsident des Landeskirchenamtes, Erich Kotte, angehörten.⁵⁸ In der Beratung des Ausschusses wurde der Text einer Stellungnahme erarbeitet, einmütig beschlossen und am 16. April 1948 mit Antrag 37 in das Plenum der Synode eingebracht. Er hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode stimmt dem bayerischen Vorschlag zu, an Artikel 3 folgenden Wortlaut in der Verfassung anzufügen: /,Die Vereinigte Kirche mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft./ Uns scheint aber notwendig, dass noch hinzugefügt wird: /,und bejaht die dort gewesenen Erkenntnisse‘⁵⁹

In die Dokumentation der Synode hat sich an dieser Stelle offenbar ein Fehler eingeschlichen. Wie aus dem der VELKD vorgelegten sächsischen Verfassungsentwurf sowie aus mehreren Beiträgen in der Plenardebatte hervorgeht, lautete der korrekte

⁵⁷ A. a. O., 305.

⁵⁸ Antrag Nr. 8, in: Akten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, 1948–1953, Zweite Abt., B 3. Vorsitzender des Ausschusses war Carl Heinrich Ihmels, sein Stellvertreter Hermann Klemm (vgl. Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 1, Nr. 43, Bl. 1).

⁵⁹ Antrag Nr. 37, in: Akten der 16. Landessynode (s. Anm. 58), B 8.

Zusatz: „und bejaht die dort gewonnenen Erkenntnisse“⁶⁰. In der Begründung zu den Änderungen, die die sächsische Landeskirche gegenüber der VELKD gab, wird die Intention des Zusatzes wie folgt angegeben: „Ohne dass die Barmer Theologische Erklärung von 1934 in die Reihe der Bekenntnisschriften aufgenommen werden soll, erscheint es doch nötig, sie stärker als Verpflichtung für das Handeln der Vereinigten Kirche in der Verfassung zu betonen. Die Erweiterung des Art. 2 gibt diesem Anliegen Ausdruck.“⁶¹ Mit ihrem Erweiterungsvorschlag griffen die sächsischen Synodalen eine Sprachfigur auf, die bereits zuvor geprägt worden war. Sie findet sich beispielsweise in einem Brief des Bruderrates der EKID an den Rat der VELKD vom Januar 1947. Der Bruderrat kritisierte damals an den Verfassungsentwürfen der VELKD das Fehlen jedes Hinweises „auf die verpflichtende Bedeutung der im Kirchenkampf gewonnenen und dort bezeugten Erkenntnisse“⁶².

Die Plenaraussprache innerhalb der sächsischen Landessynode verlief kontrovers. Einigen Synodalen ging der Entwurf nicht weit genug. So fragte der Einsiedler Pfarrer Herbert Tolkmitt⁶³, der selbst Mitglied des Sonderausschusses war: „Warum können wir nicht sagen: Wir bejahen die Theologische Erklärung von Barmen für uns auch heute?“⁶⁴ Für andere ging der Formulierungsvorschlag bis an die Grenze dessen, was ihnen ihr Gewissen möglich machte. So wandte sich der Leipziger Dogmatiker Ernst Sommerlath – ebenfalls Mitglied des Sonderausschusses – entschieden gegen eine Interpretation der Erweiterung, die die Barmer Erklärung einbezieht: „Wenn [...] mit dem Satz ‚sie bejaht die dort gewonnenen Erkenntnisse‘ die Theologische Erklärung

⁶⁰ Vgl. LUTHERISCHES KIRCHENAMT (Hg.): Lutherische Generalsynode 1948, Berlin 1956, 157; vgl. zur Plenardiskussion: Verhandlungen der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948–1953, Bd. 1, 95 (Sommerlath), 96 (Aé), 100 (Ihmels, mehrfach).

⁶¹ Bemerkungen zum Entwurf der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für eine Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in: Lutherische Generalsynode 1948, 190.

⁶² Beschluss des Bruderrates der EKID auf seiner Sitzung am 19. u. 20.1.1947, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 2, Nr. 3527, Bl. 7.

⁶³ Pfarrer *Herbert Friedrich Karl Tolkmitt* (1910–1992) war seit 1946 Pfarrer in Einsiedel. 1958 wurde er zum Superintendenten der Ephorie Löbau berufen. Später arbeitete er als Oberkirchenrat im Landeskirchenamt.

⁶⁴ Verhandlungen der 16. Landessynode (s. Anm. 43), a. a. O., 93.

gemeint ist, so verstehe *ich* das nicht so. [...] Ich kann also nicht zustimmen, dass die Theologische Erklärung als solche gemeint sei. Ich kann das nicht, so sehr ich die Erkenntnisse bejahe.“⁶⁵ Wie die oben zitierte Begründung des Landeskirchenamtes gegenüber der VELKD zeigt, war – entgegen Sommerlaths Plädoyer – mit der sächsischen Ergänzung gleichwohl die Theologische Erklärung selbst gemeint.

Die Abstimmung zu diesem Teil des Antrages 37 erfolgte einstimmig.⁶⁶ Unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung ergriff Landesbischof Hahn das Wort. Er habe die Abstimmung nicht beeinflussen wollen, sagte er, jetzt aber wolle er etwas zu dieser Entscheidung sagen. In seinem Beitrag bezog sich Hahn auf den spezifischen „lutherischen Kurs“⁶⁷ der bereits seit ‚Dahlem‘ und ‚Bad Oeynhausen‘ den Weg der sächsischen Landeskirche bestimmt habe:

„Wir gehen eine guten, vertrauten Weg, den Gott gerade uns Sachsen bisher geführt hat. [...] Gott hat uns [...] auf diesem Wege schon viel Gnade geschenkt und hat unserer sächsischen Kirche immer wieder Gelegenheit gegeben, wohl als Prügelnabe zwischen den Fronten zu stehen, und doch auch das im Segen. Immer wieder sind wir von allen Seiten angegriffen worden deswegen und sind eigentlich fast immer allein gestanden auf schmalen Grat der Entscheidung, zugleich voll und ganz für unsere lutherische Kirche und für ihre Vereinigung und doch zugleich ebenso voll und ganz in der vollen Verbundenheit und der vollen Verantwortung für die gesamte EKID. Dieser traditionelle Weg war aber auch stets der: ‚Gehe hin, rede und schweige nicht‘. Sage nach beiden Seiten, was dir Gott aufgetragen hat zu sagen, was dir geschenkt ist.“⁶⁸

Das heiße ‚Ja‘ sagen, wo es möglich ist, und ‚Nein‘, wo dies erforderlich sei. ‚Ja‘ gesagt hatte die Synode gerade zum Anschluss an die VELKD. Zugleich sei aber auch ‚Nein‘ zu

⁶⁵ Verhandlungen der 16. Landessynode (s. Anm. 43), 95.

⁶⁶ Vgl. a. a. O., 102.

⁶⁷ Vgl. HAHN, Kämpfer wider Willen (s. Anm. 13), 95.

⁶⁸ Verhandlungen der 16. Landessynode (s. Anm. 43), 102.

sagen: „Wir werden [...] nein sagen müssen zu all dem, was auf eine Trennung von den Brüdern der EKID außerhalb der VELKD hintreibt. Nein, das werden wir nicht mitmachen.“⁶⁹

Der sächsische Ergänzungsvorschlag führte auf der VELKD-Generalsynode vom 6. bis 8. Juli 1948 zu einer harten Kontroverse. Der Erlanger Theologe Walter Künneth, der zu Beginn der Synode das Grundsatzreferat hielt, attackierte den sächsischen Vorschlag massiv: „In der näheren Erläuterung der sächsischen Vorlage wird darauf hingewiesen, dass diese Erweiterung bewusst so zu verstehen ist, dass die Theologische Erklärung von Barmen auf diese Weise wieder zu ihrem vollen Recht kommen soll. Gegen diese Auslegung müssen wir uns mit aller Klarheit wenden.“⁷⁰ Künneth drohte damit, dass namhafte Vertreter der bayerischen Landessynode die Ratifizierung der Verfassung unter diesen Umständen ablehnen würden. Darüber hinaus sei die Formulierung unklar. „Es kann die Frage entstehen, was verstehen wir unter diesen ‚Erkenntnissen‘? Rein theologisch kann die lutherische Kirche das ‚Bekenntnis‘ von Barmen nicht bejahen.“⁷¹ Hermann Klemm konterte nicht weniger deutlich: „Wir Sachsen können nicht nach Hause kommen und dort die Annahme einer Verfassung empfehlen, die weniger enthält, als wir in dieser Hinsicht vorgeschlagen haben.“ Klemm räumte ein, dass es auch in der sächsischen Synode Meinungen gebe, „die sich ohne weiteres den Worten des Prof. D. *Künneth* anschließen“.⁷² Zugleich gebe es „aber auch sehr viele andere, [...] denen das zu wenig ist, und die da meinen, dass eine Ev.-Luth. Kirche der Zukunft ohne eine klare theologische Auseinandersetzung mit der Theologischen Erklärung von Barmen nicht bestehen kann.“⁷³

Auf der Herbsttagung des Jahres 1948 berichtete Hermann Klemm den sächsischen Landessynodalen, dass die Formulierung zu Missverständnissen sowie zu einem Widerspruch aus der bayerischen Kirche geführt habe: „Es zeigte sich, dass nicht nur

⁶⁹ A. a. O., 103.

⁷⁰ Lutherische Generalsynode 1948, 77.

⁷¹ A. a. O., 78.

⁷² A. a. O., 82 f.

⁷³ A. a. O., 83.

in Sachsen diese Formulierung von den verschiedensten Brüdern, [...] verschieden verstanden und nachgetastet worden ist, sondern dass sie auch im Raume der lutherischen Kirche als Ganzer sehr verschiedenes Verständnis gefunden hat.“⁷⁴ Deshalb habe man auf der Generalsynode der VELKD am 8. Juli 1948 für die Verfassungsformulierung in Artikel 2 gestimmt: „Die Vereinigte Kirche [...] wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für unser kirchliches Handeln maßgebend.“⁷⁵

Obwohl der Verfassungstext erkennbar defensiv formuliert war, gab ihm Klemm in seiner Einbringung doch eine offensive Interpretation:

„Wir haben Barmen klar übernommen für die lutherische Kirche und auch für unsere Kirche als das große Anathema, die große Verwerfung alles dessen, was nicht mit Gottes Wort übereinstimmt, soweit es im Jahre 1934 uns sichtbar geworden war und heute weithin noch in derselben Weise von uns verworfen werden muss [...]. Wir glauben, damit wirklich auch unserer eigenen Kirche den besten Dienst erwiesen zu haben, dass wir sie hineinstellen in den Strom geistiger Erneuerung, der nun von Barmen 1934 her über das ganze Luthertum Deutschlands bisher ausgegangen ist und von dem wir hoffen, dass es auch ein Strom ist, der selbst im ökumenischen Raum des Luthertums seine Wirksamkeit und Dringlichkeit behalten wird.“⁷⁶

⁷⁴ Verhandlungen der 16. Landessynode (s. Anm. 43), 166.

⁷⁵ HEIMBUCHER/WETH (Hg.), a.a.O. (s. Anm. 46), 82. In der Synodalmitschrift heißt es davon abweichend: „Die Vereinigte Kirche [...] wahrt und fördert den Kampf um das Bekenntnis, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft“ (Verhandlungen der 16. Landessynode [s. Anm. 43], 167).

⁷⁶ Verhandlungen der 16. Landessynode (s. Anm. 43), 167. Klemms Ausführung macht deutlich, dass eine weitere Intention der VELKD-Verfassungsformulierung darin bestand, den Dialog und die Gemeinschaft mit den lutherischen Freikirchen zu fördern.

7. *Keine Änderung der Bekenntnisgrundlage:
Zur Diskussion über den Abdruck der Barmer Erklärung
im Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuchs*

Mit der Formulierung des Art. 2 der VELKD-Verfassung setzte sich 1948 die zurückhaltende und defensive Lesart von Barmen durch. Die Theologische Erklärung als solche wird nicht benannt. Lediglich die in Barmen ausgesprochenen Verwerfungen werden als maßgebend für das kirchliche Handeln eingeschätzt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens nahm diese Formulierung auch in § 2 Abs. 2 ihrer eigenen Verfassung vom 13. Dezember 1950 auf. In der sächsischen wie in den übrigen lutherischen Landeskirchen dominierte von da ab für längere Zeit eine erkennbare Zurückhaltung gegenüber Barmen.

Ein Beispiel für diese abwehrende Einstellung ist die im Jahr 1970 geführte Diskussion der sächsischen Landessynode über den Abdruck der Barmer Theologischen Erklärung im Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuchs. Für die Novellierung des EKG hatten die drei lutherischen Landeskirchen in der DDR einen gemeinsamen Anhang verabredet. Die Barmer Erklärung war dafür nicht vorgesehen. Auf einer Sondersitzung am 6. Juni 1970 diskutierte die Landessynode u. a. über einen Antrag, der die Aufnahme der Erklärung in den gemeinsamen Anhang vorsah. Der Leipziger praktische Theologe Gottfried Voigt sprach sich damals mit folgender Begründung gegen eine solche Aufnahme aus: Wir „sind im Begriffe, an der Bekenntnisgrundlage unserer sächsischen Landeskirche eine Änderung vorzunehmen. Darauf kommt es praktisch hinaus. Selbst wenn die Barmer Theologische Erklärung nicht mit dem Etikett ‚Bekenntnis‘ versehen ist und auch wird, faktisch läuft es darauf hinaus.“⁷⁷ Im Verlauf der kontroversen Plenardebatte wurde ein alternativer Antrag eingebracht, der vorsah, das ursprüngliche Ansinnen zurückzunehmen und „die Erklärung von Barmen als Sonderdruck mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen erscheinen zu

⁷⁷ Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 1, Nr. 404, Bl. 146 f.

lassen⁷⁸. Dieser Antrag wurde mit einer Gegenstimme angenommen.⁷⁹ Zur Publikation dieser Einlage ist es nicht gekommen. So sparte das Evangelische Kirchengesangbuch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die Barmer Erklärung dauerhaft aus. Erst das 1994 eingeführte Evangelische Gesangbuch korrigierte dieses Fehlen.

8. *Bejahung als Zeugnis des Glaubens: Die Kundgebung der 26. Landessynode zur Barmer Theologischen Erklärung*

Während der folgenden Jahre kam es auf der kirchenleitenden Ebene der sächsischen Landeskirche nur zu wenigen Diskussionen, in denen die Bedeutung der Barmer Erklärung eine Rolle spielte. Anlässlich des 50-jährigen Barmen-Jubiläums im Jahr 1984 veröffentlichten der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) und die EKD ein gemeinsames „Wort an die Gemeinden zum Barmen-Gedenken“. Es ist vom Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, dem sächsischen Landesbischof Johannes Hempel, sowie dem Ratsvorsitzenden der EKD, dem hannoverschen Landesbischof Eduard Lohse, unterzeichnet. Das Wort hält es für ungenügend, die „Barmer-Erklärung einfach zu wiederholen“, und betont deshalb die aktuellen Aufgaben, „Gemeinschaft in Wort und Sakrament“ zu suchen, „Jesus Christus zu bekennen gegenüber den Irrlehren unserer Zeit“ sowie „die Verantwortung des Glaubens in unserer Welt wahrzunehmen“. Barmen wird als Ruf zur Buße sowie als Hilfe verstanden, „das Erbe der Väter für das Zeugnis in unserer Zeit aufzunehmen“.⁸⁰ Zwei Jahre später beriet die 22. sächsische Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung über die ‚Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst‘. Sie war zuvor auf der Ebene des BEK verabschiedet und anschließend den einzelnen Landeskirchen zur Beschlussfassung zugeleitet

⁷⁸ A. a. O., Bl. 153.

⁷⁹ A. a. O., Bl. 154.

⁸⁰ Wort an die Gemeinden zum Barmen-Gedenken, in: BUND DER EV. KIRCHEN IN DER DDR (Hg.), *Gemeinsam unterwegs. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR 1980-1987*, Berlin 1989, 202.

worden. Die sächsische Synode stimmte der Erklärung bei sechs Gegenstimmen zu.⁸¹ In der Plenardiskussion spielte die dort getroffene Formulierung zur Barmer Erklärung⁸² keine Rolle.

Erst im Jahr 2009 kam es zu einer vertiefenden Wiederaufnahme der Diskussion über die Bedeutung der Barmer Erklärung. Landesbischof Jochen Bohl griff in seinem Bericht vor der 26. Landessynode das 75-jährige Barmen-Jubiläum auf und ging auf die Bedeutung der Theologischen Erklärung ein: „An den Einsichten von Barmen orientierten sich die Gemeinden der Bekennenden Kirche in den Jahren des Kirchenkampfes; und die Kirche ist heute und auch in der Zukunft an sie gebunden. Ich meine auch, dass wir dies gerade in den lutherischen Kirchen noch deutlicher herausstellen sollten, um der bleibenden Bedeutung willen, die die Theologische Erklärung als Formulierung des im Evangelium begründeten Widerstands gegen die totalitären Ideologien und Staatsformen des 20. Jahrhunderts hat. Darin liegt eine Lernerfahrung unserer reformatorischen Kirchen, die in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden kann; und insofern meine ich, dass Weiterarbeit nötig ist und das Votum des Theologischen Ausschusses der VELKD aus diesem Jahr zu der Frage des Bekenntnischarakters von Barmen nicht das letzte Wort bleiben sollte.“⁸³ Jochen Bohl bezog sich mit seiner For-

⁸¹ 25. öffentliche Sitzung der 22. Ev.-Luth. Landessynode vom 17. März 1986, Abstimmung zum Antrag Drucksache Nr. 95, Landeskirchenarchiv Dresden, Best. 1, Nr. 749, Bl. 76.

⁸² Die Formulierung unter Nr. 6 lautet: „Die Evangelische Kirche versteht die Theologische Erklärung von Barmen als Ausdruck gemeinsamen Bekennens von Vertretern lutherischer, unierter und reformierter Kirchen und Gemeinden, das 1934 im Kirchenkampf zur Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre erforderlich wurde. Sie bejaht sie als ein Zeugnis des Glaubens für die immer wieder versuchte und angefochtene Kirche, das in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation für das heutige Leben richtungsweisend bleibt.“ (Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst, in: Gemeinsam unterwegs [s. Anm. 80], 41).

⁸³ JOCHEN BOHL, Bericht des Landesbischofs vor der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, 15.11.2009, 5, online unter: www.evks.de/landeskirche/landessynode/12766.html (20.10.2014). In seinem Pastor@lbrief 5/2009 betonte Bohl: „Ich sehe die Barmer Theologische Erklärung auch als ein lutherisches Dokument an und kann nicht erkennen, dass sie sich im Widerspruch zum Bekenntnis befinden würde. Sowohl die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium als auch die Lehre von den zwei Regimenten sind m.E. mit ihren Formulierungen durchaus zu vereinbaren. Ihre bleibende Bedeutung hat die Erklärung als Formulierung des im Evangelium begründeten Widerstands gegen die totalitären Ideologien und Staatsformen des 20. Jahrhunderts und in der Tatsache, dass sie in einer konkreten Situation als Akt des Bekennens ihre Wirkung in segensreicher Weise entfaltete.“

mulierung auf eine unveröffentlichte Stellungnahme, in der die Lesart aus Art. 2 der VELKD-Verfassung bekräftigt worden war.

Im Anschluss an die Synodaltagung regte Landesbischof Bohl den Theologischen Ausschuss der Landessynode an, sich mit der Bedeutung der Barmer Erklärung aus der Sicht lutherischer Theologie zu beschäftigen. Während der folgenden Frühjahrs- tagung kam es am 26. April 2010 zu einem Austausch zwischen dem Landesbischof und dem Ausschuss. Dieser griff die Anregung auf und setzte eine Arbeitsgruppe ein. Sie erarbeitete daraufhin eine *Auslegung der Barmer Theologischen Erklärung auf der Grundlage und in der Perspektive des lutherischen Bekenntnisses*.⁸⁴ Auf der Herbstta- gung des Jahres 2011 wurde sie zunächst als Votum des Theologischen Ausschusses in die Synode eingebracht. Die Synode machte sich dieses Votum anschließend zu eigen und verabschiedete es auf der Frühjahrsagung 2012 einstimmig als Kundgebung der 26. Landessynode.⁸⁵

Die Kundgebung betont, in vielfacher Hinsicht begrenzt bleiben zu müssen und nicht alle relevanten theologischen Gesichtspunkte aufgreifen zu können. Sie geht davon aus, dass die Theologische Erklärung unterschiedliche, durch das jeweilige konfessi- onelle Selbstverständnis geprägte Auslegungen erfahren hat. Besonders die von Karl Barth selbst initiierte Auslegung sei einflussreich geworden und habe zugleich kriti- sche lutherische Rückfragen ausgelöst. In Barmen I erblickten Kritiker den für Barths Theologie prägenden Offenbarungsmonismus. In Bezug auf Barmen II wurde einge- wandt, die These stehe unter dem Einfluss der Königsherrschaft-Christi-Lehre. An Barmen III wiederum wurde kritisiert, dass hier die Ordnung zu einem theologischen Merkmal von Kirche erhoben werde. Auch andere Thesen wurden kritisch diskutiert.⁸⁶

⁸⁴ Die Barmer Theologische Erklärung (BTE) in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis. Kundgebung der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, in: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2012, Nr. 9/10, B 42.

⁸⁵ Vgl. a. a. O., B 41–46.

⁸⁶ Unter vielen kritischen Einwendungen greife ich diejenige des Münchner Oberkirchenrates Christian Stoll aus dem Jahr 1946 heraus; vgl. CHRISTIAN STOLL, Die theologische Erklärung von Barmen im Urteil des lutherischen Bekenntnisses, München 1946. Stoll macht gegenüber Barmen I geltend, „dass sie nicht offen und klar vom Worte Gottes im Gesetz redet“ (8) und die Zornesoffenbarung übergeht. In Barmen II bleibe „die Beziehung zwischen dem Herrschaftsbereich Jesu Christi und den Bereichen, in denen wir nach Gottes Willen anderen Herren untertan sein

Die von Karl Barth ausgehende Interpretation ist allerdings weder alternativlos noch zwingend. Vielmehr lässt sich der Text der Erklärung auch in einer genuin lutherischen Weise verstehen und aneignen. Genau diesen Weg geht die sächsische Kundgebung. Sie nimmt für jede der sechs Barmer Thesen eine Interpretation aus lutherischer Perspektive vor und formuliert daraus hervorgehende Anregungen für die Bewältigung aktueller Herausforderungen.

Mit Blick auf Barmen I wird hervorgehoben, dass diese These „nur im soteriologischen Sinn bejaht werden“ könne und in diesem Fall der lutherischen Lehre von Gesetz und Evangelium nicht widerspreche. Barmen I stelle insofern das Offenbarungsverständnis keineswegs erschöpfend dar, betone aber im Einklang mit dem lutherischen Bekenntnis die entscheidende Bedeutung der Heilsoffenbarung in Christus. „Die christozentrische Konzentration der ersten These entspricht dem vierfachen ‚solus‘ der reformatorischen Theologie.“⁸⁷

Im Mittelpunkt von Barmen II erkennt die Kundgebung den Zusammenhang der reformatorischen Lehrstücke von der ‚Rechtfertigung‘ einerseits und den ‚guten Werken‘ andererseits. Ebenso wie der Zuspruch Christi dem ganzen Menschen gelte, werde sein Anspruch „als Beanspruchung der gesamten *Person* des Glaubenden verstanden. Die Verwerfung widerspricht [...] allen Ordnungen und Ideologien, die einen totalen Anspruch auf die Person erheben [...] und damit für eine Erlösung außerhalb Christi stehen.“⁸⁸ In der Betonung des ‚ganzen Lebens‘ sowie der Formulierung, dass der Glaubende allein Christus „zu eigen“ ist, klinge eine Formulierung aus Luthers Auslegung des zweiten Artikels an.⁸⁹ Auch die Betonung der Herrschaft Christi entspreche dem lutherischen Bekenntnis (CA III), müsse aber im Lichte der beiden Regierweisen Gottes verstanden werden.

Während in Barmen I die Heilsoffenbarung und in Barmen II das Heilswerk Christi im Mittelpunkt stünden, betone Barmen III die Heilsgegenwart Christi in Wort und

müssen“ ungeklärt (11). Zu Barmen III stellt Stoll fest, dass hier „der Schein nicht vermieden wird, als sei die Kirche an eine bestimmte Ordnung kraft göttlichen Gesetzes gebunden“ (12).

⁸⁷ Vgl. Die BTE in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis (s. Anm. 84), B 43.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Vgl. BSLK, 511, 33: „auf dass ich sein eigen sei“.

Sakrament. Die These nehme dabei die reformatorische Kennzeichnung von Kirche auf (CA VII). In ihrem weiteren Verlauf werde keineswegs die Ordnung zu einem theologischen Kennzeichen von Kirche. Das doppelte Begriffspaar „Glaube und Gehorsam“ sowie „Botschaft und Ordnung“ entspreche vielmehr der Zuordnung von Indikativ und Imperativ. „Die Gestalt der kirchlichen Ordnung hat deshalb keinen Bekenntnisstatus. Sie ist aber auch nicht beliebig. Vielmehr soll die Kirche auch in der Gestaltung ihrer Ordnung dem Anspruch Christi gehorsam sein.“⁹⁰

Die Kundgebung der Landessynode erschließt von dieser lutherischen Interpretation her auch Impulse für die Theologie und Kirche der Gegenwart. So wird bspw. an der soteriologischen Interpretation von Barmen I deutlich gemacht: „Im alleinigen Vertrauen auf Christus finden Christinnen und Christen ihre Identität. So können sie anderen religiösen oder weltanschaulichen Auffassungen mit Toleranz und Achtung begegnen und totalitären Ideologien widerstehen. Sie werden zum Gespräch ermutigt und befähigt, ihren Glauben zu bekennen.“⁹¹ Mit Blick auf Barmen II macht die Kundgebung auf die zunehmende Partikularisierung des Lebens in der Gegenwart aufmerksam und betont,

„dass der Glaube an Christus nicht zu einem Teilbereich unseres Lebens degradiert werden darf. [...] Der einzelne Mensch wird gemahnt, sein Leben nicht in einen geistlichen und einen weltlichen Teil zu spalten. Und die Kirche wird daran erinnert, auch ihre Praxis in der Lebensbegleitung der Getauften an dieser Erkenntnis zu prüfen.“⁹²

Mit Barmen III wiederum sei die Einsicht verbunden, „dass das Wachstum der Gemeinde Christi in der Liebe zu ihrem Wesen gehört. Es lassen sich unterschiedliche Gestalten kirchlicher Ordnung denken. Aber durch eine nicht-evangeliumsgemäße Ordnung in der Kirche kann das Heil verstellt werden.“⁹³

⁹⁰ Die BTE in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis (s. Anm. 84), B 44.

⁹¹ A. a. O., B 43.

⁹² Ebd.

⁹³ A. a. O., B 44.

Mit ihrer Kundgebung hat die sächsische Landessynode für ihren Bereich eingelöst, was die Barmer Bekenntnissynode beinahe 80 Jahre zuvor angeregt hatte: die „Erarbeitung verantwortlicher Auslegung“ vom eigenen Bekenntnis aus. Sie hat deutlich gemacht, dass sich die Theologische Erklärung keineswegs nur als Dokument der Theologie Barths verstehen lässt, sondern ebenso als Ausdruck zentraler lutherischer Einsichten. Auf der Grundlage eines solchen lutherischen Verständnisses ergeben sich zugleich Impulse für die gegenwartsbezogene Auslegung des eigenen Bekenntnisses. Landesbischof Bohl ging in seinem Bericht des Jahres 2011 noch einmal auf Barmen und das Votum des Theologischen Ausschusses ein. Er dankte dem Ausschuss und betonte, dass „Barmen in einer lutherischen Interpretation für Leben und Lehre unserer Kirche eine wichtige Orientierungshilfe“ sei.

„Ihre bleibende Bedeutung hat die Erklärung als Formulierung des im Evangelium begründeten Widerstands gegen die totalitäre Ideologie der Nationalsozialisten [...]. Barmen 1934 war das richtige Wort zur richtigen Zeit, das Licht des Evangeliums leuchtete auf in einer Situation, als alles darauf ankam. Es war ein pfingstlicher Moment, in dem wir, nicht anders als die Schwestern und Brüder zu ihrer Zeit, das Wirken des Heiligen Geistes erkennen.“⁹⁴

Welche Bedeutung kommt der Barmer Theologischen Erklärung für die lutherische Kirche zu? Ist sie ein Zeugnis des Glaubens oder nur eine Erklärung? Sind die in Barmen gewonnenen Erkenntnisse zu bejahen oder sind lediglich die Verwerfungen maßgeblich? Im Laufe der mittlerweile rund 80-jährigen Rezeptionsgeschichte hat es sehr verschiedene lutherische Stellungnahmen gegeben. Die sächsische Kundgebung aus dem Jahr 2012 hat mit ihrer Lehrentscheidung folgende Formulierung gewählt: „Die 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [...] bejaht die Barmer Theologische Erklärung als ein Zeugnis des Glaubens, das in der Auslegung durch

⁹⁴ JOCHEN BOHL, Bericht des Landesbischofs vor der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, 12.11.2011, 1.

das lutherische Bekenntnis für die Lehre und das Handeln der Kirche maßgebend ist und bleibt.⁹⁵ Damit geht sie deutlich über die zurückhaltende Formulierung aus der VELKD-Verfassung hinaus: Sie benennt die Theologische Erklärung als solche und nicht nur die Barmer Synode allgemein. Sie bejaht sie als Ganze und nicht nur in ihren Verwerfungen. Sie benennt gleichermaßen Lehre und Handeln der Kirche und nicht nur ihr Handeln allein. Diese Bedeutung der Barmer Erklärung ergibt sich allerdings nur unter der Bedingung ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis. Auf der Grundlage und in der Perspektive einer solchen lutherischen Auslegung ist die Theologische Erklärung für die Lehre und das Handeln der Kirche maßgebend, d. h. sie gibt ihrerseits Anregungen und Impulse für das jeweils aktuelle Bekennen des Glaubens. Die zurückhaltende Formulierung aus der VELKD-Verfassung ist weiterhin auch in § 3 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens enthalten. Der Theologische Ausschuss diskutierte im Laufe seiner Beratungen auch die Frage, ob er der Synode die Änderung der Kirchenverfassung vorschlagen solle, und schätzte diesen Schritt als verfrüht ein. In der Einbringung der Kundgebung betonte er deshalb: „Eine solche Verfassungsänderung kann u. E. nur als letzter Schritt eines in der Landeskirche breit geführten Gespräches in Betracht kommen, für den zuvor genügend Zeit zur Verfügung gestanden haben muss.“⁹⁶

Hugo Hahn hatte auf der Barmer Synode von 1934 betont: „Wir wollen [...] dieses bekenkende theologische Wort [...] annehmen und vertreten.“⁹⁷ Die 26. sächsische Landessynode bejahte in ihrer Kundgebung aus dem Jahr 2012 die Barmer Theologische Erklärung in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis. Dazwischen liegen mehrere Stationen einer eigenständigen Rezeptionsgeschichte. Die theologischen Einsichten auf diesem Rezeptionsweg sind zugleich ein Beitrag zur aktuellen und un abgeschlossenen Diskussion über die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung innerhalb der VELKD und der EKD.

⁹⁵ Die BTE in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis (s. Anm. 84), B 42.

⁹⁶ Einbringung der Kundgebung vom 20.04.2012.

⁹⁷ IMMER (Hg.), Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche (s. Anm. 2), 25 f.